

Mietbedingungen

Mietbedingungen der Fa. Vernhold GmbH

Unsere allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen; Mietbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von uns maßgebend.

1. Der Mieter bestätigt, die Mietgegenstände im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu mieten. Der Mietgegenstand darf nur von seinem Mieter und seinen autorisierten und eingewiesenen Mitarbeitern genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns nicht zulässig.

2. Den Mietpreisen liegt ein Tagessatz von max. 8 Betriebsstunden zugrunde, der Wochenendsatz liegt bei max. 10 Betriebsstunden. Bei Überschreitung wird die angefangene Betriebsstunde 1/8 des Tagessatzes berechnet oder ein ganzer Werktag. Ein 1/2 Tag zählt nur nach Absprache, wenn der Gegenstand am selben Tag der Anmietung nach 4 Stunden zurückkommt. Über Nacht wird immer ein voller Tag berechnet.

3. Kunden ohne Kundenkonto müssen im Voraus einen gültigen Personalausweis mit Angabe ihrer amtlichen Adresse vorlegen und Kautions im Voraus bar bezahlen.

4. Für Maschinen, z.B. Bagger, Radlader, Kompressoren, Dumper, Bauaufzüge, Minikräne u. ä. wird eine Haftungsreduzierung abgeschlossen (ähnlich einer Maschinenbruchversicherung). Ausnahme eigene Maschinenbruchversicherung. Der Nachweis muss in schriftlicher Form erbracht werden. Die Haftungsreduzierungsprämie beträgt 10% des Tagesmietpreises pro Kalendertag. Die vereinbarte Selbstbeteiligung beträgt 1.500 €. Für Abhandenkommen / Diebstahl gilt ein abweichender Selbstbehalt in Höhe von 10% der Schadenssumme, jedoch mindestens 1.500 € vereinbart.

5. Sämtliche Mietpreise verstehen sich ab Lager der Niederlassungen Vernhold GmbH ohne Verlade- und Transportkosten, sowie ohne Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.

6. Die Mietdauer beginnt ab Mietbeginndatum und Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter und endet bei der vollständigen Rückgabe des Mietgegenstandes an uns. Eine Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt vorbehalten. Mietbeginn und Mietende werden vom Mieter und uns schriftlich durch die Unterschriften beider Parteien bestätigt.

7. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand vorschriftsmäßig zu benutzen, die Ölstände täglich zu kontrollieren, vor Witterung zu schützen und gesäubert zurückzugeben. Anderenfalls übernimmt der Mieter die Kosten für die Reinigung und Instandsetzung. Reparaturen können nur mit neuen Ersatzteilen erfolgen.

8. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen; die sach- und fachgerechte Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen; notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch uns ausführen zu lassen.

9. Bei dem Mieten von Vermessungsgeräten ist unbedingt vor jedem Einsatz eine Kontrollmessung durchzuführen, um festzustellen, ob das Gerät noch genau arbeitet. Die Eignung der Gegenstände für den beabsichtigten Einsatzzweck können wir nicht beurteilen. Insofern ist hier jeglicher Schadensersatzanspruch gegen uns ausgeschlossen.

10. Der Mieter verpflichtet sich, uns jederzeit Auskunft über den Standort des angemieteten Gegenstandes zu erteilen und jeden beabsichtigten Wechsel des Standorts mitzuteilen.

11. Wir verweisen auf das Verwendungsverbot von Heizöl bei Dieselmotoren.

12. Defekte und erhöhter Verschleiß an Reifen oder Gummiketten müssen vom Mieter übernommen werden.

13. Der Mieter verpflichtet sich, bei Benutzung die Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften sowie die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

Hinweise wegen besonderer Gefährdung: Beim Einsatz von Motorsägen und Freischneidern ist unbedingt die vorgeschriebene Schutzkleidung (z.B. Schnitzschutzhose und Helm) zu verwenden.

14. Der Mieter ist für den Mietgegenstand bis zur ordnungsgemäßen Übergabe auf unserem Betriebshof bzw. bis zur Abholung durch unser Fahrzeug verantwortlich.

Bei angelieferten Mietgegenständen erfolgt die Abholung nach Absprache. Der Mieter haftet in jedem Fall für Verlust, Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Nutzung des Mietgegenstandes, sollte er keine Versicherung abgeschlossen haben (siehe Punkt 4).

15. Mängel an dem Mietgegenstand müssen bei der Übernahme schriftlich festgehalten werden; anderenfalls gilt der Zustand des Mietgegenstandes als genehmigt. Ist der Mieter Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen gem. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB können bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, nicht mehr gerügt werden.

Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

16. Kommen wir bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet Punkt 19 ist bei leichter Fahrlässigkeit die von uns zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn wir uns zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befinden.

17. Bei der Rücklieferung werden Energie, Kraftstoffverbrauch und Reinigung – soweit erforderlich – nach Aufwand berechnet. Die Rücknahme aller Mietgegenstände erfolgt unter dem Vorbehalt der technischen Überprüfung. Wir sind berechtigt, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die wir innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Rückgabe des Mietgegenstandes feststellen, auch nachträglich zu berechnen. Dem Mieter wird vor Berechnung des Schadens die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme zum Schaden abzugeben.

18. Diese Mietpreisliste ersetzt alle vorherigen Mietpreislisten.

19. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen uns, insbesondere bei entstandenen Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unseres Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.

20. Gerichtsstand ist, soweit nach § 38 ZPO zulässig, für beide Teile ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertgegenstandes Münster (Westf.)